

# Bundesbeschluss über die Kredite des Bundes im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Bildung und Forschung für die Jahre 2004–2007

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
auf die Artikel 10 und 16 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup>,  
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup> über die internationale  
Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und  
der Mobilitätsförderung  
sowie auf Artikel 22 Absatz 6 des Universitätsförderungsgesetzes vom  
8. Oktober 1999<sup>4</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002<sup>5</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1** Internationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich

<sup>1</sup> Ein Gesamtkredit von 73,2 Millionen Franken wird in den Jahren 2004–2007 bewilligt für:

- a. die Finanzierung der Übergangsmassnahmen zur Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU);
- b. für die Finanzierung der Beteiligung an Aktionen der internationalen Bildungszusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Kredit wird wie folgt aufgeteilt:

|                                                                                                              | Mio. Fr. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a. für Übergangsmassnahmen für die Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU | 51,3     |
| b. für nationale Begleitmassnahmen im EU-Bereich                                                             | 9,9      |
| c. für europäische Hochschulinstitute (Stipendien und Beiträge)                                              | 3,5      |
| d. für Aktionen der internationalen Bildungszusammenarbeit                                                   | 8,5      |

<sup>3</sup> Aus dem Gesamtkredit können befristete Stellen finanziert werden.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 420.1  
<sup>3</sup> SR 414.51  
<sup>4</sup> SR 414.20  
<sup>5</sup> BBl 2003 2363

**Art. 2** COST

Für die Beteiligung der Schweiz an Aktionen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) in den Jahren 2004–2007 wird ein Verpflichtungskredit von 37 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 3** Bilaterale und multilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit

Für die bilaterale und multilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit im Forschungs- und Bildungsbereich in den Jahren 2004–2007 wird ein Verpflichtungskredit von 47,4 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 4** HFSP

Für die Beteiligung der Schweiz am HFSP (Human Frontier Science Programme) wird ein Zahlungsrahmen von 3,6 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 5** ILL

Für die wissenschaftliche Beteiligung der Schweiz am Institut Max von Laue – Paul Langevin (ILL) in Grenoble in den Jahren 2004–2008 wird ein Verpflichtungskredit von 22 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 6**

Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2007 eingegangen werden.

**Art. 7**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.